

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen in Brandenburg**

**Neufassung der „Richtlinien für die Anlage
und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
(R-FGÜ 2001)“**

Runderlass des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 36/2001 - Straßenbau
Vom 19. Dezember 2001

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenverkehrsbehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise und Gemeinden.

Mit Verkehrsblattverlautbarung Nr. 21 vom 15. November 2001 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Neufassung der „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“ bekannt gegeben.

Hiermit werden vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr als oberster Verkehrsbehörde die „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“ für das Land Brandenburg zum 1. Januar 2002 eingeführt.

Die mit Verkehrsblattverlautbarung Nr. 208 vom 30. November 1984 (VkB1. S. 507) bekannt gegebenen „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 84)“ werden mit Wirkung ab 1. Januar 2002 durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen aufgehoben.

**Einführung Technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Naturschutz und Landschaftspflege
bei Straßenbau und -unterhaltung
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
und Richtlinien für Baumpflege
(ZTV-Baumpflege) - Ausgabe 2001 -**

Runderlass des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5, Nr. 28/2001, Straßenbau und -unterhaltung
Vom 19. Dezember 2001

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) - Ausgabe 1992 - wurden auf der Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaft und der Erfahrungen der Praxis durch die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

unter Mitwirkung entsprechender Fachleute überarbeitet und liegen nun als

„ZTV-Baumpflege“, Ausgabe 2001

vor. Diese Ausgabe ersetzt die mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nr. 23/1997 - Straßenbau - am 5. August 1997 (ABl. S. 824) eingeführte Ausgabe 1992.

Hiermit wird die „ZTV-Baumpflege“, Ausgabe 2001 für Bundes- und Landesstraßen eingeführt, da sie im Sinne der Verbindungsordnung für Bauleistungen (VOB) als „anerkannte Regel der Technik“ angesehen werden kann. Die „ZTV-Baumpflege“ ist jedoch nicht zum Vertragsbestandteil zu erklären.

Für den Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen wird die Anwendung empfohlen.

Die Beachtung der Hinweise unter Abschnitt 0 ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung, die nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu erarbeiten ist.

Die „ZTV-Baumpflege“, Ausgabe 2001 sind zu beziehen bei:

FLL-Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Colmantstr. 32, 53115 Bonn.

Dieser Runderlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Eingliederung der Gemeinde Brodowin
in die Gemeinde Chorin**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Eingliederung
der Gemeinde Brodowin (Amt Britz-Chorin)
in die Gemeinde Chorin (Amt Britz-Chorin)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Serwest
in die Gemeinde Chorin**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung